



**- Ausschuss für Feuerschutz und Rettungswesen -
- 17. Wahlperiode -**

An die
Mitglieder des Ausschusses für
Feuerschutz und Rettungswesen

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Protokoll

über die 4. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungswesen am
20.11.2018

Anwesend:

Herr Franz-Josef Theilen (Vorsitzender)
Herr Henrik Busch (Beratendes Mitglied)
Frau Anna Ellmann
Herr Dr. med. Enno Janning (Beratendes Mitglied)
Herr Josef Kläne (stellv. Vorsitzender)
Herr Eckhard Knospe
Herr Christian Langhorst (Beratendes Mitglied)
Herr Heinrich Niemann (Grundmandat)
Herr Oliver Peters (Beratendes Mitglied)
Herr Sebastian Ramnitz
Frau Natalie Schwarz
Herr Udo Schwarz (Beratendes Mitglied)
Herr Holger Teuteberg
Herr Paul Trenkamp (Grundmandat)
Herr Matthias Trumme (Beratendes Mitglied)
Herr Dirk Witte

Vertretung für Herrn Hermann Schütte

Entschuldigt:

Herr Niklas Droste
Herr Bernd Linnemann (Beratendes Mitglied)
Herr Heinrich Luhr
Herr Aloys Schulte
Herr Hermann Schütte
Frau Martina Spille
Herr Jochen Steinkamp
Herr Herbert Winkel (Landrat)

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

Herr Holger Böckenstette (Kreisrat)

Herr Uwe Lienesch (Leiter Amt für Ordnung
und Straßenverkehr)

Frau Mechtild Vornhusen-Habe (Protokollführer/
Sachgebietsleiterin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungswesen am 23.08.2018
5. Mitteilungen des Landrates
6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (548/2018)
7. Ausstattung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz;
Antrag des DRK Kreisverbandes Vechta e.V. auf Bewilligung eines Zuschusses (550/2018)
8. Betrieb der Einsatzleitstelle (567/2018)

- - - - -

I. Öffentlicher Teil**1. Eröffnung der Sitzung**

Der Ausschussvorsitzende Franz-Josef Theilen eröffnet die Sitzung. Er begrüßt den Ersten Kreisrat Hartmut Heinen sowie den Kreisrat Holger Böckenstette und die weiteren hinzugezogenen Mitarbeiter der Kreisverwaltung. Er bedankte sich beim Deutschen Roten Kreuz für die Tagungsmöglichkeit.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende Franz-Josef Theilen stellt die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die mit der Einladung versandte Tagesordnung wurde einstimmig festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungswesen am 23.08.2018

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungswesen am 23.08.2018 wurde einstimmig genehmigt.

5. Mitteilungen des Landrates

Der Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Landrates“ entfällt.

6. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes (548/2018)

KR Holger Böckenstette verweist auf die Vorlage und berichtet, dass sich der Landkreis Vechta sowie die 10 Städte und Gemeinden schon seit 2016 intensiv mit dem Thema beschäftigen.

Der Landkreis Vechta habe hierzu mit Vertretern ausgewählter Kommunen einen Arbeitskreis „Feuerwehrgebührensatzung“ gebildet und 2016 eine zweitägige Schulung für Vertreter aller Kommunen und Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren durchgeführt.

Auf der Grundlage einer Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände und der Erkenntnisse in den Schulungen habe der Arbeitskreis eine Mustersatzung für den Landkreis Vechta erstellt und Hinweise erarbeitet, deren Berücksichtigung allen 11 Beteiligten nahegelegt wurde. Die Gebührenhöhe müsse dabei jede Kommune auf der Grundlage einer eigenen Kalkulation selbst festlegen.

Die Gemeinden Bakum, Steinfeld und die Stadt Vechta hätten bereits eine Satzung erlassen.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Feuerschutz und Rettungswesen am 23.08.2018 sei aufgrund des Antrages der SPD-Fraktion vom 19.05.2018 das The-

ma „Feuerwehrgebührensatzung“ zur weiteren Beratung an die Fraktionen verwiesen worden.

Gemäß § 29 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gelte der Grundsatz der Unentgeltlichkeit bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistung zur Rettung von Menschen aus akuter Gefahr.

Auf der Grundlage des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz, des § 29 Nds. Brandschutzgesetz und der §§ 2,4 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz solle für den Landkreis Vechta die anliegende Satzung (Anlage 1) beschlossen werden.

KTA Eduard Knospe erkundigte sich, warum der Vorlauf bis zur Verabschiedung der Satzung so groß sei und warum kein Tatbestand für Störer aufgenommen worden sei.

KR Holger Böckenstette erklärte, dass umfangreiche Vorarbeiten (Schulungen, gemeinsame Absprachen etc.) erforderlich wären und die Gebührenkalkulation über 3 Jahre (Kalkulationszeitraum) sehr zeitaufwendig sei. Zudem sei zweimal der Sachbearbeiter gewechselt auf der Stelle.

KR Böckenstette berichtet weiter, dass ein Gebührentatbestand „Störer“ rechtlich nicht zulässig sei.

Frau Vornhusen-Habe ergänzte, dass die Frage rechtlich geprüft worden sei. Der Begriff Störer käme aus dem Gefahrenabwehrrecht und nicht aus dem Gebührenrecht. Je nach Schwere der Störung könne z.B. die Behinderung der Einsatzkräfte als Ordnungswidrigkeit oder Straftat verfolgt werden.

Auf die Frage, warum nur 5.000 € an Einnahmen veranschlagt seien, erklärte der Kreisbrandmeister Matthias Trumme, dass die meisten Einsätze unentgeltlich seien. Schwerpunktmäßig gehe es um Einsätze der übergemeindlichen Einheit des Gefahrgutzeuges. Die Anzahl der gebührenpflichtigen Einsätze sei schwer vorherzusehen.

Der stv. Kreisbrandmeister Udo Schwarz erklärte, dass durch die Einführung des neuen Feuerwehrverwaltungsprogrammes FW-Portal (TOHOTO) die Basis für die Abrechnung überregionaler Einsätze gesetzt sei.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie des vorbeugenden Brandschutzes in der anliegenden Form zu beschließen.“

7. Ausstattung der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz; Antrag des DRK Kreisverbandes Vechta e.V. auf Bewilligung eines Zuschusses (550/2018)

Herr Uwe Lienesch verwies auf die Vorlage und erklärte, dass das niedersächsische Katastrophenschutzsystem mit dem neuen „Erlass zur Gliederung und Sollstärke der Einheiten im Katastrophenschutz“ aus dem Jahr 2017 im Wesentlichen neu aufgestellt worden sei.

Die Katastrophenschutzbehörden würden im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Trägern unter Beachtung der jeweiligen Risiken entscheiden, wie viele taktische Einheiten aufzustellen seien.

In Abstimmung mit der Polizeidirektion habe man sich als Ziel gesetzt, pro 100.000 Einwohner einen Einsatzzug Sanität und Betreuung aufzustellen; für den Landkreis Vechta also bis zu zwei Einsatzzüge. Ziel sei es weiterhin, eine Ergänzungsgruppe Verpflegung aufzubauen. Nach erfolgter Abstimmung mit dem Malteser Hilfsdienst e.V. und dem DRK-Kreisverband Vechta e.V. stelle der Landkreis Vechta zunächst einen Einsatzzug Sanität und Betreuung und eine Ergänzungseinheit Verpflegung auf.

Die Züge seien hilfsorganisationsübergreifend aufgestellt.

Zur Erfüllung der Ziele fehle derzeit ein Mannschaftstransportwagen (MTW Betreuung), ein Gerätewagen (GW Betreuung) und ein Kühlanhänger. Der GW Betreuung werde gemäß Information des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport aus den Mitteln für die „Ausstattung in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ zentral vom Land beschafft und dem Landkreis Vechta für seine zuständige Hilfsorganisation DRK zur Verfügung gestellt. Für den Kühlanhänger sei bereits ein Zuschuss in Höhe von 5.000 € aus Mitteln des Katastrophenschutzes bewilligt worden. Eine Bezuschussung durch den Landkreis sei hierfür nicht vorgesehen.

Mit Schreiben vom 12.07.2018 habe der DRK-Kreisverband Vechta e.V. die Bezuschussung des GW Betreuung und des MTW Betreuung beantragt (s. Anlage). Der Teilantrag für den GW Betreuung hat sich aufgrund der zentralen Beschaffung durch das Land nach derzeitigem Kenntnisstand erledigt. Nachrichtlich hat das DRK in dem Antrag auch dargelegt, dass für 2020 die Ersatzbeschaffung des Gerätewagens Verpflegung ansteht.

Für den MTW Betreuung beantragt das DRK einen Zuschuss des Landkreises Vechta in Höhe von 17.000 €. Daneben werde ein Zuschuss in Höhe von 20.000 € beim Land Niedersachsen beantragt. Der Finanzierungsplan sehe einen Eigenanteil des DRK in Höhe von 5.000 € bei Gesamtkosten laut Finanzierungsplan in Höhe von 42.000 € vor.

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz sehe in § 31 vor, dass die Katastrophenschutzbehörden nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Träger durch Zuwendungen unterstützen. Wie auch der MHD und die Wasserrettung der DLRG finanziere sich das DRK im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

„Dem Kreistag wird vorgeschlagen, dem DRK-Kreisverband Vechta e.V. für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW Betreuung) einen Zuschuss in Höhe der Deckungslücke zwischen den notwendigen Gesamtkosten einerseits und der Förderung aus Landesmitteln sowie des Eigenanteils des DRK von 5.000 € andererseits, höchstens jedoch 17.000 €, zu gewähren und die Mittel im Haushalt 2019 zur Verfügung zu stellen.“

8. Betrieb der Einsatzleitstelle (567/2018)

Der Kreisrat Holger Böckenstette verweist auf die Sitzungsvorlage. Nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) und § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) hätten die Landkreise die Aufgabe, eine Einsatz-Leitstelle (ELS) einzurichten, ständig zu besetzen und zu unterhalten. Dabei sei die Rettungsleitstelle mit dem Personal und den Führungs- und Fernmeldemitteln auszustatten, die zur sachgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

In den Nachtstunden ab 18:00 Uhr sei die Leitstelle derzeit mit einer Person besetzt. Über die sogenannte Totmannschaltung würden die Vitalfunktionen des diensthabenden Disponenten überprüft und ggf. erfolge sofort eine Alarmierung aller Disponenten, des MHds und der Polizei. Einsatzspitzen könnten jederzeit durch einen Leitstellentalarm (Alarmierung aller im Frei befindlichen Disponenten) aufgefangen werden.

Zur Klärung der Frage der sachgerechten Personalausstattung habe ein in Größe und Struktur vergleichbarer niedersächsischer Landkreis ein Gutachten erstellen lassen. Das Gutachten gehe davon aus, dass eine Leitstelle mit mindestens zwei Mitarbeitern rund um die Uhr im Sinne von Anwesenheit zu besetzen sei, da sonst der geregelte Betrieb einer solchen Leitstelle als das verknüpfende Instrument zwischen dem Notfallersuchenden und den Einrichtungen der Gesundheitsfür- und -vorsorge nicht aufrecht erhalten werden könne. Die gutachterliche Einschätzung werde durch ein Schreiben des Kommunalen Schadenausgleiches Hannover vom 16.10.2018 an den Landkreis Vechta noch unterstützt.

KR Holger Böckenstette berichtet, dass für den Haushalt 2019 zunächst 2 neue Stellen beantragt worden seien, um die ELS an Wochenenden nachts mit 2 Disponenten zu besetzen. Dies auch weil das Notfallaufkommen im Vergleich zu Werktagen höher ist. Um zeitnah auf ein Gutachten reagieren zu können, seien noch 3 weitere Stellen in den Stellenplan aufgenommen worden. Alle Stellen seien zunächst mit Sperrvermerk versehen worden.

Bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses sollten nun Informationen eingeholt werden. Es solle daher in Kürze auch von hier ein Gutachten zur Feststellung der bedarfsnotwendigen Personalausstattung in der Einsatzleitstelle (ELS) in Auftrag gegeben werden.

Auch ein Vergleich mit den Kosten und Leistungen der Kooperativen Großleitstelle Oldenburg solle angestellt werden. Zudem stelle sich ja derzeit nach dem Auszug der Feuerwehr Vechta an der Oldenburger Straße auch die Standortfrage für die Feuerwehrtechnische Zentrale und die Einsatzleitstelle.

Herr KR Böckenstette betonte, dass die Kosten nur eine Seite der Medaille seien. Neben der Kostengegenüberstellung seien die Vorteile der eigenen Einsatzleitstelle auf jeden Fall mit zu berücksichtigen. Hierzu zähle z.B. die Bürger- und Kundennähe, die Ortsnähe und die Unterstützung bei Einsätzen. Gegenzurechnen seien auch die Folgekosten für Service und Dienstleistungen, die die Leitstelle zusätzlich zu ihren Kerntätigkeiten für die Kreisverwaltung übernehme. (Rufbereitschaften, Schlüsseldienst, Alarmierungen, Unterstützung der FTZ etc.) Bei Anschluss an eine Großleitstelle brauche man dann einen sogenannten Beamten vom Dienst.

KTA Eckhard Knospe plädierte für eine schnellstmögliche Doppelbesetzung und erkundigte sich nach der Rechtsgrundlage.

Der EKR Hartmut Heinen erklärte, dass das Risiko durch die Totmannschaltung ja minimiert werde. Die Rechtsgrundlagen seien in der Vorlage genannt. Erläuterungen was bedarfs- und sachgerecht ist, gäbe es nur in Kommentaren oder Gutachten.

Der KBM Matthias Trumme erklärte, dass es nachts nur darum ginge, Maßnahmen zu treffen für den Fall, dass z.B. ein Disponent selber kollabiert. Ansonsten sei die ELS 365 Tage/ 24h ständig voll leistungsfähig. Besser könnten wir es nicht bekommen, als mit einer eigenen Leitstelle.

Der stv. KBM Udo Schwarz bestätigte dies und erklärte, dass zudem jederzeit die Alarmierung der im Frei befindlichen Disponenten erfolgen könne.

KR Holger Böckenstette fasste noch mal zusammen, dass man sich schon seinerzeit bewusst entschieden habe, die eigene Leitstelle zu behalten und jetzt neben der finanziellen Seite die Vorteile einer eigene Leitstelle mit auf die Waagschale legen müsste.

KBM Matthias Trumme plädierte für den Erhalt der eigenen Leitstelle, da aus Sicht der Feuerwehren die Vorteile eindeutig überwiegen. So gäbe es auch schon Landkreise die wiederaussteigen aus Großleitstellen.

In einer Großleitstelle sei der Landkreis Vechta nur eine Nummer und könne wenig bestimmen und beeinflussen. Nicht zu unterschätzen seien auch mögliche Dispositionsfehler mangels Ortskenntnis in einer Großleitstelle.

Er wies zudem darauf hin, dass der Einsatzleitwagen II (ELW II) als Redundanzleitstelle ausgestattet sei. Auch ein virtueller Verbund mit Diepholz und / oder Verden sei aus seiner Sicht denkbar. Vorarbeiten seine durch die gemeinsame Kabelanbindung an den Digitalfunk bereits getan.

Oliver Peters, der Leiter Rettungsdienst beim MHD, betonte, dass es eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen Rettungsdienst und Leitstelle gäbe. Wichtig sei der kurze Draht und die Unterstützung bei Großschadenslagen durch die ELS. Die Leitstelle mache einen sehr guten Job. Im Beirat der GOL würde man nur einer von sieben sein. Wichtig sei die Qualität der Disposition und die Zusammenarbeit mit allen Partnern. Aus Sicht des Rettungsdienstes spricht alles für den Erhalt der eigenen Leitstelle.

KTA Josef Kläne erklärte, dass er der Überzeugung sei, dass der Kreistag mit dem Erhalt der Leitstelle schon vor Jahren die richtige Entscheidung getroffen habe und dass es nie Klagen gegeben habe.

Auch der Ärztliche Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) sprach sich für den Erhalt der Leitstelle aus. Größe spreche nicht unbedingt für Qualität, Die ELS Vechta mache gute Arbeit.

Der Ausschussvorsitzende bedankte sich für die Beiträge.

Ende der Sitzung: 17:55 Uhr

Vechta, den 29.11.2018

In Vertretung

Heinen
Ersten Kreisrat

Vornhusen-Habe
Protokollführerin